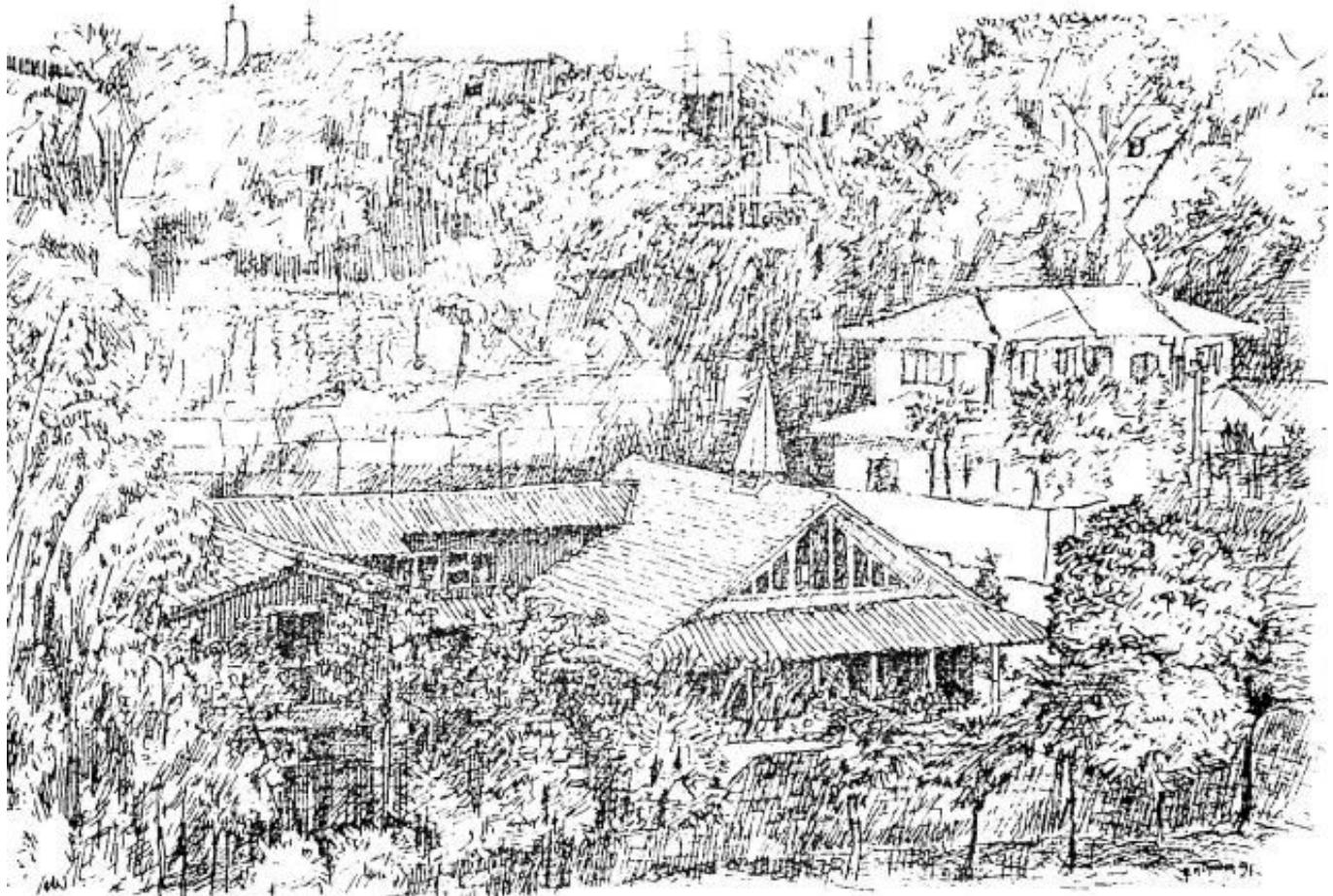


EVANGELISCHE GEMEINDE DEUTSCHER SPRACHE
TOKYO-YOKOHAMA



GEMEINDEORDNUNG

KREUZKIRCHE



**Kita Shinagawa 6-5-26
Shinagawa-ku
141-0001 Tokyo Japan
Telefon/Fax (03) 3441-0673
e-Mail pfarramt@kreuzkirche-tokyo.jp
Homepage www.kreuzkirche-tokyo.jp**

Gemeindeordnung vom 3. Februar 2008

Grundlagen, Bekenntnis und Name

§1

- (1) In der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache haben sich evangelische Christen zusammengeschlossen, damit unter ihnen das Evangelium gepredigt, die Sakramente verwaltet, die Jugend unterwiesen, Seelsorge geübt, der Dienst der christlichen Liebe verwirklicht und ein christliches Leben in der Diaspora geführt werde.

§2

- (1) Grundlage der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache zu dem Einen Herrn der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift sowie auch der altkirchlichen Bekenntnisse ist in der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache das Gemeinsame des lutherischen und des reformierten Bekenntnisses im Sinne der gemeinsamen Bezeugung des Evangeliums durch die Väter der Reformation maßgebend. Die Gemeinde bejaht die von der Bekenntnis-Synode in Barmen getroffene Entscheidung über Wesen und Ordnung der Kirche. Dem kirchlichen Unterricht wird der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers zu Grunde gelegt. Das schließt nicht aus, daß auf Wunsch von Gemeindemitgliedern der Unterricht dem Heidelberger Katechismus folgt.

- (2) Die Gemeinde ist durch einen Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland verbunden.
- (3) Die Gemeinde heißt in ihrer Mitte alle in Tokyo, Yokohama und Umgebung weilenden evangelischen Christen, die die deutsche Sprache kennen, deren Familienangehörige und Freunde der Gemeinde, ohne Rücksicht auf ihre nationale und ethnische Zugehörigkeit, willkommen und bemüht sich um ein geschwisterliches Verhältnis zu den im Ökumenischen Rat zusammenge-

schlossenen Kirchen bzw. zu deren Mitgliedern.

§3

Die Gemeinde bedient sich im Gottesdienst in der Regel der deutschen Sprache.

§4

Die Gemeinde weiß sich mit der evangelischen Christenheit des japanischen Gastlandes verbunden und ist bestrebt, mit ihr zusammenzuarbeiten.

Gemeindemitglieder

§5

- (1) Gemeindemitglieder sind die evangelischen Christen, die in Tokyo, Yokohama und Umgebung ihren Wohnsitz haben, und die ihren Willen, zur Gemeinde zu gehören, durch eine schriftliche Erklärung zum Ausdruck gebracht haben.
- (2) Der Gemeindekirchenrat kann durch Beschuß und unter Angabe von Gründen eine Zugehörigkeitserklärung zurückweisen.
- (3) Jedes Gemeindemitglied schätzt seinen finanziellen Beitrag selbst ein. Dabei gelten folgende Grundsätze:
 - 1) Unter Berücksichtigung der Höhe der kirchlichen Abgaben in der Heimat (im Allgemeinen etwa 1% des Einkommens) und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der besonderen Umstände in Japan möge jedes Gemeindemitglied die Höhe seines Kirchenbeitrages auf mindestens ½% seines Einkommens ansetzen.
 - 2) Der in 1) aufgestellte Selbsteinschätzungsgrundsatz bezieht sich auf das Einkommen des Gemeindemitgliedes in Japan. Zahlt ein Gemeindemitglied in Deutschland Kirchensteuer, so soll es dies dem Gemeindekirchenrat mitteilen und belegen.
 - 3) Die Selbsteinschätzung der Gemeindemitglieder soll von dem Grundsatz der freiwilligen Opferbereitschaft getragen sein. Das Ergebnis dieser Selbsteinschätzung darf nur dem Pfarrer, dem Gemeindekirchenrat und den Rechnungsprüfern bekannt sein.

- 4) Vorübergehend abwesende Gemeindemitglieder sollen dennoch durch ihren regelmäßigen Kirchenbeitrag zum Unterhalt der Gemeinde beisteuern.

§6

Die Mitgliedschaft in der Gemeinde erlischt

- 1) durch eine entsprechende schriftliche Erklärung;
- 2) durch Wegzug aus der Gemeinde;
- 3) durch Tod;
- 4) gemäß §8.

Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder

§7

- (1) Jedes Gemeindemitglied hat ein Anrecht auf den Dienst der Kirche und auf die Teilnahme an den Gemeindeeinrichtungen. Es hat das Recht, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin oder mit dem Gemeindekirchenrat in Gedankenaustausch über Gemeindefragen zu treten und Fragen der seelsorgerischen und sonstigen Betreuung vorzubringen.
- (2) Jedes Gemeindemitglied soll es als seine Pflicht ansehen, Gottes Geboten gehorsam zu dienen, sich zur Wortverkündigung und zum Heiligen Abendmahl einzufinden, seine Familie der Kirche zuzuführen, die Not der Gemeindemitglieder mitzutragen und seinen Anteil an den Verpflichtungen der Gemeinde zu übernehmen. Diese Pflicht schließt die kirchliche Trauung, die Taufe, christliche Erziehung und Konfirmation seiner Kinder sowie die kirchliche Bestattung seiner verstorbenen Angehörigen mit ein.

§8

- (1) Wenn ein Gemeindemitglied sich böswillig gegen die Interessen der Gemeinde und die Würde der Kirche vergeht oder seine Mitgliedschaft für eine längere Zeit nicht mehr ausübt und auf eine Anfrage der Gemeinde nicht antwortet, so kann ihm das Recht entzogen werden, ein kirchliches Amt zu haben, das Wahlrecht auszuüben und an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, bis hin zum Entzug des Rechts, Mitglied der Gemeinde zu sein. Die Entscheidung trifft der Gemeindekirchenrat; sie ist dem Gemeindemitglied, wenn möglich, mündlich bekanntzugeben und schriftlich zu bestätigen.

-
- (2) Dasselbe gilt, wenn ein Gemeindemitglied, obwohl es dazu in der Lage ist, trotz wiederholter Bitte des Schatzmeisters nicht zum laufenden Unterhalt der Gemeinde beiträgt.

Gottesdienst

§9

- (1) Die Verkündigung im Gottesdienst ist Mitte des Gemeindelebens.
- (2) Der Gottesdienst kann niemandem verwehrt werden, es sei denn, daß die betreffende Person den Verlauf des Gottesdienstes stört.

Organe der Gemeinde

§10

- (1) Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung (vgl. §11 und 12) und der Gemeindekirchenrat (vgl. §13-15).

Gemeindeversammlung

§11

- (1) Die Gemeindeversammlung setzt sich zusammen aus allen Gemeindemitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Zu der Gemeindeversammlung muß mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden, und zwar durch Ankündigung im Gottesdienst und schriftliche Nachricht an die stimmberechtigten Gemeindemitglieder.
- (3) Die Gemeindeversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen, im Übrigen so oft es der Gemeindekirchenrat für erforderlich hält.
- (4) Darüber hinaus ist die Gemeindeversammlung binnen 1 Monat abzuhalten, wenn mindestens 10% der Gemeindemitglieder dies schriftlich beim Gemeindekirchenrat beantragen.
- (5) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates oder sein/ihr Stellvertreter.
- (6) Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist oder ihre schriftliche Vollmacht abgegeben haben. Jedes erschienene Gemeindemitglied darf jedoch nicht mehr als 4 Stimmen abgeben. Ein Gemeindemitglied ist nicht

stimmberechtigt in Angelegenheiten, an denen es spezielle Interessen, z. B. beruflicher oder finanzieller Art, hat.

- (7) Bei der Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin, bei Grundstücksgeschäften und in allen anderen Fällen, in denen der Gemeindekirchenrat dies für erforderlich hält, kann das Stimmrecht nur persönlich oder durch vorherige schriftliche Erklärung (Briefwahl) ausgeübt werden.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (9) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt, in geheimer, sofern mindestens 10 stimmberechtigte Gemeindemitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen. Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
- (10) Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das ein Mitglied des Gemeindekirchenrates oder ein anderes dazu beauftragtes Gemeindemitglied führt. Es ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Nach Ablauf von drei Wochen liegt das Protokoll zur Einsichtnahme beim Pfarrer oder bei der Pfarrerin, beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden und beim Schriftführer oder bei der Schriftführerin des Gemeindekirchenrates aus.
- (11) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch den Gemeindekirchenrat ausgeführt.

§12

- (1) Zu den Aufgaben der Gemeindeversammlung gehören:
 - 1) Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin
 - 1. Die Wahl erfolgt im Allgemeinen auf 6 Jahre. Eine Verlängerung um 3 Jahre ist möglich.
 - 2. Der Gemeindekirchenrat legt der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag von möglichst zwei Kandidaten vor, die das Auswahlverfahren der EKD durchlaufen haben.
 - 3. Wenn die Gemeindeversammlung unter Verzicht auf ihr Wahlrecht mit Zweidrittelmehrheit die Evangelische Kirche in Deutschland bittet, einen Pfarrer oder eine Pfarrerin für sie zu berufen, so gilt dies als Gemeindewahl.

4. Der gewählte Pfarrer oder die gewählte Pfarrerin tritt sein oder ihr Amt erst an, nachdem er oder sie von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandt worden ist.
- 2) Wahl der Mitglieder des Gemeindekirchenrates

Der Gemeindekirchenrat macht für die jeweilige Wahl einen Wahlvorschlag. Darüber hinaus hat jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied das Recht, vor oder während der Gemeindeversammlung weitere Kandidaten vorzuschlagen oder, soweit es die Voraussetzungen erfüllt, sich selbst zu bewerben. Ein Gemeindemitglied ist zum Gemeindekirchenrat gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Dies gilt auch im Fall der Wiederwahl. Sollten mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, so ist Stimmenhäufung nicht zulässig. Falls mehr Kandidaten das erforderliche Stimmenquorum erreichen, als gewählt werden können, gilt die Stimmenmehrheit.

- 3) Die Entgegennahme des jährlich vom Gemeindekirchenrat zu erstattenden Tätigkeitsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes über die Verwendung der Kollekten und Spenden.
- 4) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die der Gemeindeversammlung des nächsten Jahres nach Vorlage des Jahresabschlusses einen Bericht geben und die Entlastung für den Gemeindekirchenrat und den Schatzmeister beantragen.
- 5) Die Erteilung der Entlastungen für den Gemeindekirchenrat.
- 6) Beschußfassung über die Gemeindeordnung und etwaige Änderungen. Zur Änderung der Gemeindeordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der Gemeindeversammlung erforderlich sowie die Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- 7) Die Entscheidung über Vorlagen des Gemeindekirchenrates.

Gemeindekirchenrat

§13

- (1) Der Gemeindekirchenrat besteht aus dem Pfarrer oder der Pfarrerin und mindestens 4, höchstens 10 Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung gewählt werden.
- (2) Zu Mitgliedern des Gemeindekirchenrates können nur stimmberechtigte Gemeindemitglieder gewählt werden, die das 21. Le-

bensjahr vollendet haben, in der Regel seit mindestens einem halben Jahr der Gemeinde angehören und sich am kirchlichen Leben beteiligen.

- (3) Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates werden jeweils auf 3 Jahre gewählt. Wenn ein Mitglied des Gemeindekirchenrates innerhalb der Wahlperiode ausscheidet, können die verbleibenden Mitglieder des Gemeindekirchenrates eine Person für die Zeit bis zur nächsten satzungsmäßigen Neuwahl in den Gemeindekirchenrat berufen. Die Berufung ist im Gottesdienst bekanntzugeben. Übersteigt die Zahl der auf diese Weise in den Gemeindekirchenrat Berufenen die Zahl der gewählten Mitglieder, so muß eine Neuwahl des Gemeindekirchenrates stattfinden.
- (4) Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.
- (5) Der Gemeindekirchenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und gegebenenfalls den Schriftführer oder die Schriftführerin. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll das Amt des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates nicht ausüben. Die Aufgaben des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin regelt die Kassenordnung der Gemeinde. Die Schriftführung erfolgt ständig durch ein dazu bestimmtes Mitglied des Gemeindekirchenrates oder im Wechsel durch ein dazu bestimmtes Gemeindekirchenratsmitglied.
- (6) Der Gemeindekirchenrat soll einmal im Monat zusammentreten; er muß einberufen werden, wenn 2 Mitglieder dies verlangen.
- (7) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen nach Möglichkeit mit mindestens achttägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugestellt werden.
- (8) Die Beschußfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung eines Gemeindekirchenratsmitgliedes durch Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist dies im Protokollbuch zu vermerken. Alsdann muß eine neue Sitzung einberufen werden.
- (9) Der Gemeindekirchenrat soll danach streben, die Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des oder der

Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

- (10) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.
- (11) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu Anfang der nächsten Sitzung vorgelesen, genehmigt und vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin unterzeichnet wird.
- (12) Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht, sowie über alle ihrem Wesen nach vertraulichen und ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Gegenstände dauernde Verschwiegenheit zu bewahren. Zu den Sitzungen des Gemeindekirchenrates herangezogene sonstige Gemeindemitglieder müssen gegebenenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (13) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Gemeindekirchenrates.

§14

- (1) Zu den Aufgaben des Gemeindekirchenrates gehört insbesondere:
 - 1) alle der Gemeinde aufgetragenen Aufgaben unter Wahrung der Gemeindeordnung zu fördern und die vertragliche Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu pflegen;
 - 2) über die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde gemäß deren Bekenntnisstand zu wachen;
 - 3) Zahl, Zeit und Ort der Gottesdienste festzusetzen und über die Ordnung für den Gottesdienst und für das Gemeinleben zu beschließen sowie darüber zu wachen, daß diese Ordnungen beachtet werden;
 - 4) für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend Sorge zu tragen;
 - 5) die Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation zu treffen;
 - 6) den Pfarrer oder die Pfarrerin bei der Seelsorge in der Gemeinde zu unterstützen;

- 7) dafür zu sorgen, daß die Gemeinde den Armen und Hilfsbedürftigen hilft;
- 8) die für den Dienst in der Gemeinde erforderlichen Kräfte zu bestellen und ihre Dienstverhältnisse ggf. im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu regeln;
- 9) im Falle der Verhinderung des Pfarrers oder der Pfarrerin die erforderlichen Maßnahmen zur Abhaltung der Gottesdienste und zur Regelung der übrigen pfarramtlichen Verpflichtungen zu treffen;
- 10) über die Aufnahme der Gemeindemitglieder zu befinden (vgl. §5 Abs.2);
- 11) die Gemeindeversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzusetzen;
- 12) alle von der Gemeindeversammlung durchzuführenden Wahlen vorzubereiten;
- 13) Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben ins Leben zu rufen sowie deren Tätigkeit zu fördern und zu überwachen;
- 14) die Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen und diese gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Schriftliche Erklärungen und Urkunden, welche die Gemeinde Dritten gegenüber rechtsverbindlich verpflichten sollen, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung seines/ihres Stellvertreters oder seiner/ihrer Stellvertreterin und eines weiteren Mitgliedes des Gemeindekirchenrates unter Beidrückung des Amtssiegels der Gemeinde. Grundstücksgeschäfte dürfen nur nach Bevollmächtigung durch die Gemeindeversammlung abgeschlossen werden;
- 15) den jährlichen Haushaltsplan der Gemeinde aufzustellen und beschlußmäßig fortzusetzen;
- 16) das Vermögen der Gemeinde zu verwalten und das Kollektenwesen zu ordnen, die Einziehung der Gemeindebeiträge vorzunehmen und das gesamte Gemeindeeigentum und den Gemeinebesitz dem besten Nutzen für die Gemeinde zuzuführen;
- 17) der Gemeindeversammlung mindestens einmal im Jahr einen Bericht über das Gemeindeleben und über seine Amtsführung zu erstatten.

Der Pfarrer oder die Pfarrerin

§15

- (1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin, der oder die gemäß §12 zu wählen ist, hat die Aufgabe, in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Ihm oder ihr obliegt insbesondere:
- 1) die Abhaltung der Gottesdienste nach der in der Gemeinde üblichen Ordnung und des kirchlichen Unterrichts;
 - 2) die Durchführung der Amtshandlungen und sonstigen Gemeindeveranstaltungen;
 - 3) der Dienst der Seelsorge;
 - 4) die Führung des Amtssiegels sowie der Kirchenbücher;
 - 5) die Herausgabe eines Gemeindebriefes.
- (2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird in einem Gemeindegottesdienst eingeführt. Die Einführung soll möglichst durch einen Geistlichen oder eine Geistliche vorgenommen werden, der oder die im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Gemeindekirchenrat bestimmt wird. Der Einzuführende oder die Einzuführende ist vor der Gemeinde zu verpflichten, sein oder ihr Amt gemäß dem Ordinationsgelübde nach der Ordnung der Kirche und nach dieser Gemeindeordnung zu führen.
- (3) Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin in Ausübung seines oder ihres Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn sein oder ihr Dienstverhältnis nicht mehr besteht.
- (4) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.
- (5) Die Kirchengemeinde nimmt die Dienstaufsicht über den Pfarrer oder die Pfarrerin wahr, mit Ausnahme der dienst- und disziplinar-aufsichtlichen Entscheidungen, die auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen bei der freistellenden Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche in Deutschland verbleiben.
- (6) Rechte und Pflichten im gegenseitigen Verhältnis zwischen Pfarrer oder Pfarrerin und Gemeinde sind in einer besonderen Vereinbarung schriftlich festzulegen, die der Genehmigung des Kirchenam-

tes der Evangelischen Kirche in Deutschland bedarf. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Pfarrer oder der Pfarrerin und der Gemeinde wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland um Vermittlung gebeten. Dessen Entscheidung erkennen beide Seiten als verbindlich an.

Gemeindevermögen

§16

- (1) Das Vermögen der Gemeinde ist im Falle der Auflösung der Gemeinde im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland auf einen Treuhänder zu übertragen.

Schlußbestimmungen

§17

- (1) Die Gemeinde wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 4 gesunken ist. Alsdann ist das Vermögen im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland auf einen Treuhänder zu übertragen. Dieser soll das Vermögen für Zwecke verwenden, die mit §1 dieser Gemeindeordnung übereinstimmen.
- (2) Mit der vorstehenden Gemeindeordnung treten die bisherigen Gemeindeordnungen der evangelischen Gemeinde deutscher Sprache Tokyo/Yokohama außer Kraft.
- (3) Die Regelungen der japanischen Satzung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache Tokyo/Yokohama gehen den Regelungen dieser Satzung kraft japanischen Gesetzes vor.

Tokyo, den 3. Februar 2008

Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung
der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache
Tokyo/Yokohama